

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Schorer / Büchi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1920)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1920.

Das Verwaltungsgericht beehrt sich hiermit, für das Jahr 1920 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

Der Grosse Rat hat am 24. November 1920 zu nichtständigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes an Stelle der ausgetretenen Herren Max Mauerhofer, Burgdorf, und Emil Pfister, Bern, gewählt die Herren *Fritz Walther*, Landwirt in Bangerten, und *Wilhelm Kaufmann*, Kaufmann in Bern. Diese wurden in der Sitzung des Verwaltungsgerichtes vom 10. Januar 1921 beeidigt.

Übersicht der Geschäfte.

Das Verwaltungsgericht hatte im Jahre 1920 24 Sitzungen gegenüber 12 im Vorjahre und beurteilte 204 Streitfälle gegenüber 52 im Vorjahre.

	Vom Jahre 1919 übernommen	1920 eingelangt	Total	Kläger oder Beschwerdeführer			Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerledigt auf 1921 übertragen	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nicht eingetreten
				Staat	Gemeinden oder den Gemeinden gleichge- stellte Korporationen	Private							
Als Urteilsinstanz	12	33	45	6	20	2	15	5	25	7	2	6	—
Als Beschwerdeinstanz in Einkom- mensteuersachen	3	633	636	55	9	98	158	4	474	72	—	74	12
Als Beschwerdeinstanz gegen Erb- schaftssteuerfestsetzungen. . . .	2	45	47	—	—	47	31	4	12	13	8	6	4
			728				204	13	511				

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungsgericht als *Urteilsinstanz* erledigten Streitfälle waren:

- 5 Gemeindesteuern,
- 1 Einkommen-Nachsteuer,
- 3 Erbschaftssteuern nach altem Gesetz,
- 1 Handänderungsgebühr,
- 1 Feuerwehrdienst-Ersatzpflicht,
- 1 reglementarische Zaunpflicht,
- 3 Baupolizei.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner 30 *Justizgeschäfte*, worunter 6 Kompetenzkonflikte.

Die eingelangten *Beschwerden* betrafen:

1	Beschwerde	pro	Steuerjahr	1916
1	»	»	»	1917
27	Beschwerden	»	»	1918
606	»	»	»	1919
1	Beschwerde	»	»	1920
636				

Die beurteilten *Beschwerden* betrafen:

1	Beschwerde	pro	Steuerjahr	1916
3	Beschwerden	»	»	1917
24	»	»	»	1918
180	»	»	»	1919
158				

Bemerkungen.

1. Im Berichtsjahre hatte das Verwaltungsgericht sich mit der Einführung zweier neuer Steuergesetze zu befassen, dem auf 1. Januar 1919 in Kraft getretenen neuen Steuergesetz und dem auf 1. April 1919 in Kraft getretenen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, welche beide einschneidende Neuerungen mit sich brachten. Auch ein eingehend beratenes und systematisch ausgebautes Gesetz bringt für den Übergang die grössten Schwierigkeiten, wenn der Gesetzgeber nicht auch für die nötigen Übergangsvorschriften vom alten zum neuen Recht sorgt. Was als gerecht oder erträglich empfunden wird, wenn ein Gesetz einmal ständig in Anwendung ist, kann die grösste Ungerechtigkeit enthalten, wenn der Übergang ohne ausgleichende Übergangsvorschriften bewerkstelligt werden muss. An solchen hat es aber das Steuergesetz vollständig fehlen lassen. Beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ist dieser Mangel in der Hauptsache vermieden worden. Seine Einführung wurde aber dadurch erschwert, dass es sich infolge des intertemporalen Güter- und Erbrechts zwei Zivilgesetzgebungen anpassen musste. Ganz besonders aber weil ihm durch die Heranziehung der vor seinem Inkrafttreten erfolgten Vorempfänge in Art. 43, Abs. 3, Rückwirkungen beigelegt wurden, die auf Jahrzehnte zurückgreifen, in denen niemand an die Aufbewahrung der für eine spätere Erbschaftsbesteuerung nötigen Ausweise dachte.

Das Zivilrecht überlässt die Regelung der meisten Verhältnisse dem freien Willen der Beteiligten und stellt ihnen nur Schutzbestimmungen zur Verfügung, die sie zur Anwendung bringen können oder nicht (Anerkennung oder Bestreitung von geltend gemachten Erbschafts-

schulden, Geltendmachung der Ausgleichspflicht, Anfechtung von letztwilligen Verfügungen etc.). Das Steuerrecht dagegen will zwingendes Recht und kann die Abhängigkeit von Privatdispositionen nicht ertragen. Wo es auf das Zivilrecht abstellt, sind daher Kollisionen nicht zu vermeiden. Wo es selbständig abweichende Vorschriften aufstellt, entstehen Widersprüche (z. B. die Bewertung der landwirtschaftlichen Liegenschaften nach dem Verkehrswert in Art. 17 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes und nach dem Ertragswert in Art. 617 und 620 ZGB).

Die Gerichtspraxis, welche nicht nur theoretisch haltbare, sondern auch praktisch brauchbare Lösungen suchen muss, lässt sich nicht anhand eines einzelnen Falles erschaffen. Sehr oft erscheint, was in einem Fall zutreffend war, in einem spätern als unbrauchbar. Wie bei den Zivilgerichten, bedarf es auch hier oft Jahre, um das richtige herauszufinden.

2. Die Befürchtung, welche das Verwaltungsgericht in seinem letztjährigen Jahresberichte in bezug auf die oft ungenügende Begründung der Taxationen der Bezirkssteuerkommissionen ausgesprochen hat, haben sich im Berichtsjahre leider bewahrheitet. In vielen Fällen erhielt der Steuerpflichtige erst mit dem Entscheid der Rekurskommission eine Begründung seiner Taxation. Die Folge davon war, dass er statt im Rekursverfahren erst im Beschwerdeverfahren darauf antworten konnte. Auch die Rekurskommission bleibt in solchen Fällen ohne Kenntnis der wirklichen Taxationsgründe und der festzustellenden Streitpunkte. Ohne Kenntnis der Streitpunkte ist ihr aber eine Prüfung und Beurteilung auch nicht möglich. Erst im Beschwerdeverfahren wurden dann die eigentlichen Gründe bekanntgegeben und über mangelhafte Erfüllung der Untersuchungs-pflicht durch die Rekurskommission geklagt. Selbst das Verwaltungsgericht kam wiederholt in den Fall, bei den Bezirkssteuerkommissionen anfragen zu müssen, auf welche Gründe diese ihre Taxationen abgestellt haben. Allerdings erfordert die Bekanntgabe der Gründe eine erhebliche Mehrarbeit, dafür wird aber das Veranlagungsverfahren bedeutend verkürzt und endet dann auch mit einem richtigen Resultat. Mit der Verschiebung von einer Instanz auf die andere ist niemandem gedient, dagegen wird der Steuerbezug bedeutend hinausgeschoben.

3. Wie das Verwaltungsgericht wiederholt betont hat, ist die Rekurskommission im Gegensatz zum Verwaltungsgericht auch Taxationsinstanz und hat als solche auch die nicht auf einer Einkommensberechnung basierenden Veranlagungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die oft geltend gemachte Auffassung, dass die Bezirkssteuerkommissionstaxationen ein nur durch zahlenmässige Beweise umstössliches Verdikt darstellen, auch wenn letzteres offensichtlich die Grenzen des freien Ermessens überschreitet, kann nicht anerkannt werden. Nicht nur Art. 30 StG. gewährt ausdrücklichen Schutz gegen Willkür, sondern auch Artikel 4 BV., so dass die erwähnte Auffassung nicht nur kantonale, sondern auch bundesrechtlich unhaltbar ist. Dagegen werden die zahlreichen Abweichungen erheblich vermindert, wenn, wie oben erwähnt, die Bezirkssteuerkommissionstaxationen besser begründet werden. Andererseits hat das Gericht umgekehrt

darauf verwiesen, dass Steuerpflichtige, welche keine Bücher führen oder solche nicht vorlegen, nicht auf dem Taxationswege besser gestellt werden dürfen als solche, die Bücher führen und vorlegen. Bei den Buchführenden ergibt die Bewertung der Wareninventare zu vielen Streitigkeiten Anlass und es wird mitunter nicht zu umgehen sein, ausser den buchhaltungstechnischen Experten auch Fachkundige beizuziehen oder fachkundige Mitglieder der Rekurskommission mit der speziellen Prüfung im Streitfalle zu beauftragen.

4. Dass nicht alles als bare Münze hingenommen werden kann, was ein Steuerpflichtiger behauptet, ist klar. Unrichtig und für die Steuermoral verhängnisvoll wäre es aber, jede nicht direkt bewiesene Aussage von vornherein als falsch zu behandeln. Von grösster Bedeutung für die Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit einer Selbstschätzung ist es, in Erfahrung zu bringen, ob letztere bloss auf ungefährrer Schätzung beruht oder ob sie sich in guten Treuen auf Grundlagen stützt, die vielleicht unvollständig sind, aber doch einen gewissen Indizienwert besitzen. Zahlreiche Einvernahmen haben denn auch ergeben, dass Steuerpflichtige, die über solche Mängel oder unrichtige Gesetzesauffassungen belehrt wurden, freiwillig eine höhere Taxation anerkannt haben. Wo die Veranlagung auf diese Weise

richtiggestellt werden kann, ist dieses Verfahren einem langwierigen Rekurs- und Beschwerdeverfahren auch für den Steuerforderer vorzuziehen. Wo der Steuerpflichtige die Selbstschätzung selbst ins Blaue hinaus aufgestellt hat oder sich gar renitent erweist, liegt dagegen kein Anlass vor, viel Zeit mit ihm zu verlieren. Ferner sollten Steuerpflichtige, welche in der Beschaffung der von ihnen verlangten und möglichen Ausweise nicht diligent sind und diese erst im Rekursverfahren beibringen, die Rekurskosten selbst zu tragen haben. § 31, Abs. 2, des Dekretes betreffend die Rekurskommission sieht nun in der durch Dekret vom 2. März 1921 revidierten Fassung die Möglichkeit zu einer Kostenaufgabe vor.

Bern, den 13. Juni 1921.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.

